

# Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



---

Geschäfts-Nr.: VW200002-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtsvizepräsident lic. iur. M. Langmeier,  
Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichterin lic. iur.  
Ch. von Moos Würgler sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

## **Beschluss vom 13. Mai 2020**

in Sachen

1. **A.**\_\_\_\_\_,
2. †**B.**\_\_\_\_\_,

Gesuchsteller

2 vertreten durch A.\_\_\_\_\_

betreffend **Kostenerlass**

## Erwägungen:

### I.

1. Gemäss Aufstellung der Zentralen Inkassostelle der Gerichte (nachfolgend: Zentrale Inkassostelle) schuldete A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchstellerin) dem Kanton Zürich per 6. Februar 2020 aus verschiedenen Verfahren einen Betrag von insgesamt Fr. 8'060.-, wobei es sich bei Fr. 560.- um nicht betreibbare Schulden handelte (act. 5/2). Der am tt.mm.2018 verstorbene †B.\_\_\_\_\_ bzw. sein Nachlass hatte sodann gegenüber dem Kanton Zürich per 6. Februar 2020 offene Schulden von Fr. 22'435.45, wobei es sich bei Fr. 1'636.80 um nicht betreibbare Forderungen handelte (act. 5/1). Beim Konkursamt C.\_\_\_\_\_ ist in Sachen †B.\_\_\_\_\_ seit dem Jahre 2013 ein Konkursverfahren hängig (act. 4/1/42, act. 4/2/52/1). Zurzeit steht die Verwertung des Grundstücks C.\_\_\_\_\_ Kat.-Nr. ... an der D.\_\_\_\_\_ -strasse ... in C.\_\_\_\_\_ bevor (act. 4/2/52/1).
2. Den Akten der Zentralen Inkassostelle kann entnommen werden, dass diese mit den Gesuchstellern hinsichtlich der offenen Forderungen mindestens seit dem Jahre 2009 eingehende Korrespondenz geführt hat (act. 4/1-2). In diesem Zusammenhang stellten die Gesuchsteller zahlreiche Erlassgesuche, welche von der Zentralen Inkassostelle bzw. vom zuständigen Obergerichtspräsidenten allesamt negativ beurteilt wurden (z.B. act. 4/1/14, act. 4/1/19, act. 4/1/51, act. 4/1/55, act. 4/2/12, act. 4/2/15, act. 4/2/38-39). Ferner stundete die Zentrale Inkassostelle die Schulden mehrfach bzw. gewährte Ratenzahlungen. Mit Eingabe vom 6. Februar 2020 stellte die Gesuchstellerin in eigenem Namen sowie im Namen des verstorbenen †B.\_\_\_\_\_ letztmals ein Erlassgesuch (act. 4/2/48). Die Zentrale Inkassostelle teilte der Gesuchstellerin daraufhin am 12. Februar 2020 mit, dass der Obergerichtspräsident das Gesuch bereits im August 2019 einstweilen abgewiesen habe, weshalb nun die Verwaltungskommission für ihr Anliegen zuständig sei. Gleichzeitig ersuchte sie die Gesuchstellerin um Mitteilung, ob sie eine kostenpflichtige Beurteilung durch die Verwaltungskommission

wünsche (act. 4/2/49). Mit Eingabe vom 20. Februar 2020 (act. 4/2/50) bestätigte dies die Gesuchstellerin, weshalb die Zentrale Inkassostelle das Gesuch in der Folge zuständigkeithalber an die Verwaltungskommission überwies (act. 1).

## II.

1. Die Gesuchstellerin ersucht darum, der vorliegende Beschluss sei nicht von einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber, sondern von erfahrenen Richtern zu fällen (act. 4/2/47). Gemäss § 18 Abs. 1 lit. q i.V.m. § 16 Abs. 3 der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (LS 212.51) entscheidet die Verwaltungskommission in einer Besetzung von drei Gerichtsmitgliedern über nachträgliche Gesuche um Stundung und Erlass von Verfahrenskosten (vgl. auch § 5 der Verordnung des Obergerichts über das Rechnungswesen der Bezirksgerichte und des Obergerichts sowie über das zentrale Inkasso vom 9. April 2003 [LS 211.14]). Zuständig und verantwortlich für den gefällten Entscheid sind damit die der Verwaltungskommission angehörenden gewählten, als Spruchkörper vorgesehenen Gerichtsmitglieder. Den mitwirkenden Gerichtsschreibern kommt lediglich beratende Stimme zu (für Zivilverfahren § 133 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, LS 211.1], gilt analog auch für Justizverwaltungsverfahren; vgl. auch Art. 348 Abs. 2 StPO [SR 312.0 für Strafverfahren]). Zudem üben sie nach § 24 der besagten Verordnung die Funktionen der Urteilsredaktoren sowie der Antragsteller aus. Kostenerlassentscheide der Verwaltungskommission werden somit immer von Gerichtsmitgliedern gefällt.
2. Die Gesuchstellerin beantragt sodann eine persönliche Anhörung durch die Verwaltungskommission (act. 4/2/55 S. 2). Gemäss § 7 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG, LS 175.2) untersucht die Verwaltungsbehörde den Sachverhalt zwar von Amtes wegen durch Befragen der Beteiligten und von Auskunftspersonen, durch Beizug von Amtsberichten, Urkunden und Sachverständigen, durch Augenschein oder auf andere Weise. Eine grundsätzliche Pflicht zur persönlichen mündlichen An-

hörung besteht indes weder gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz noch gestützt auf die Bundesverfassung bzw. Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Entscheidung des Bundesgerichts 2P.202/2003 vom 29. Oktober 2003, E. 2.3). Eine solche kann sich einzig aus der persönlichen Sachlage ergeben, beispielsweise dann, wenn es für den Entscheid wesentlich auf die Persönlichkeit oder den Charakter des Betroffenen ankommt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die im Rahmen eines Kostenerlassverfahrens abzuklärenden massgeblichen Fragen ergeben sich bereits aus den umfangreichen Akten, welche die Zentrale Inkassostelle der Verwaltungskommission mit dem Gesuch übermittelt hat (act. 4/1-2). Eine Anhörung der Gesuchstellerin zur näheren Darlegung der Sachlage erweist sich daher nicht als notwendig.

### III.

1. Die Gesuchstellerin stellt das Gesuch um Kostenerlass in eigenem Namen sowie im Namen des verstorbenen Ehegatten †B.\_\_\_\_\_ (act. 4/2/48). Gemäss dem ins Recht gereichten Ehevertrag vom 30. März 2010 (act. 4/2/4/1) haben die Gesuchsteller am tt. März 2009 geheiratet und am 30. März 2010 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart sowie öffentlich beurkunden lassen (vgl. auch act. 4/2/4/2). Aus den zahlreichen Eingaben der Gesuchstellerin ergibt sich, dass sie als Ehegattin zwar grundsätzlich Erbin des Gesuchstellers gewesen war, dass sie die Erbschaft indes nicht angenommen hat (act. 4/2/40). Ob die Gesuchstellerin die Erbschaft explizit ausgeschlagen hat, kann den Akten zwar nicht entnommen werden. Jedoch kann die Ausschlagung der Erbschaft aus Art. 566 Abs. 2 ZGB (SR 210) abgeleitet werden, wonach diese bei offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit oder bei amtlicher Feststellung im Zeitpunkt des Todes vermutet wird, wobei als amtliche Feststellung u.a. das Vorliegen von Verlustscheinen oder eine Konkursöffnung gilt (BSK ZGB II-Schwander, Art. 566 N 7). Da über †B.\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt seines Ablebens der Konkurs eröffnet war und die Gesuchstellerin nicht geltend macht, sie habe die Erbschaft angenommen, gelangt die Vermutung der Ausschlagung im Sinne von Art. 566 Abs. 2 ZGB zur Anwendung. Folglich kann die Gesuchstellerin das Kostenerlassgesuch nicht mehr

als gesetzliche Erbin im Sinne von Art. 560 Abs. 2 ZGB stellen. Da nach dem Ableben von †B.\_\_\_\_\_ auch kein Fall der ehelichen Vertretung im Sinne von Art. 166 Abs. 1 oder 2 ZGB mehr vorgelegen ist und eine allfällige Bevollmächtigung nach Art. 32 OR (SR 220) mit dem Tod grundsätzlich erloschen ist (Art. 35 Abs. 1 OR), fehlt es der Gesuchstellerin an der Legitimation zur Einreichung eines Erlassgesuches im Namen von †B.\_\_\_\_\_. Insofern ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

- 2.1. Ihr eigenes Gesuch um Kostenerlass, d.h. das Gesuch hinsichtlich ihrer persönlichen Schulden, begründet die Gesuchstellerin zusammengefasst damit, die finanzielle Situation belaste sie seelisch erheblich (act. 4/2/48).
- 2.2. Eigentlicher Zweck des Instituts des Kostenerlasses ist es, Kostenschuldern bei bestehender dauernder Mittellosigkeit eine Gesamtschuldensanierung zu ermöglichen und damit einhergehend ihre Resozialisierung zu erleichtern bzw. ihr wirtschaftliches Fortkommen zu fördern. Für einen Kostenerlass massgeblich sind somit sozial-ethische Gedanken. Er gründet auf der sozialen Solidarität und hat seine Berechtigung im sozialen Anliegen des Gesetzgebers, besonderen Härten für den Kostenschuldner Rechnung zu tragen (vgl. dazu Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 24. Juni 2015, Nr. VU150019-O, E. II.3.3). Als Akt der Justizverwaltung darf der Kostenerlass jedoch nicht dazu benutzt werden, von gesetzeskonform zusammengesetzten Spruchkörpern erlassene Entscheide zu korrigieren bzw. die von diesen angewendeten gesetzlichen Erfordernisse zu umgehen. Zur Aufhebung oder Abänderung rechtskräftiger Entscheide haben die Gesuchstellenden vielmehr auf die von den einschlägigen prozessualen Gesetzen vorgesehenen Rechtsmittel zurückzugreifen, zu denen ein Gesuch um Kostenerlass nicht zu zählen ist (vgl. auch Entscheide der Rekurskommission OGer ZH Nrn. KD170005-O vom 2. November 2017, E. 3.2, und KD160001-O vom 18. März 2016, E. 3.3). Aus dem Umstand, dass die Organe des Inkassos nicht befugt sind, Gerichtsentseide abzuändern, folgt, dass der Erlass rechtskräftig festgesetzter Gerichtskosten nur mit Zurückhaltung bewilligt werden kann. So kann ein Kos-

tenerlass in aller Regel dann nicht genehmigt werden, wenn es die gesuchstellende Partei im dem Kostenerlassgesuch vorausgehenden Gerichtsverfahren trotz bestehender Mittellosigkeit unterliess, um unentgeltliche Rechtspflege nachzusuchen, oder wenn ein solches Gesuch wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen wurde (Art. 117 ff. ZPO; Art. 136 f. und Art. 425 StPO; Entscheid der Rekurskommission OGer ZH Nr. KD170003-O vom 17. Oktober 2017, E. 3.3). Denn sowohl im Zivil- als auch im Strafprozess ist es bereits der Sachinstanz möglich, im Rahmen der Kostenaufgabe der finanziellen Lage der kostenpflichtigen Person Rechnung zu tragen (Art. 117 ZPO, Art. 425 StPO). In beiden Fällen kann sodann mit einem Rechtsmittel (oder beim Strafbefehl mittels Einsprache) gegen den Sachentscheid geltend gemacht werden, es sei dem nicht oder zu wenig Rechnung getragen worden. Eine spätere Korrektur durch die Organe des Inkassos ist grundsätzlich nicht möglich, zumal die in der Zivil- und Strafprozessordnung vorgesehenen Bestimmungen zur unentgeltlichen Rechtspflege bzw. zum Erlass ihres Sinnes entleert würden, könnte man sie ohne Weiteres mit einem nachträglichen Kostenerlassgesuch umgehen. Das schliesst indes nicht aus, dass einer Partei, welche mangels "Prozessarmut" keine unentgeltliche Rechtspflege verlangen konnte oder deshalb mit ihrem Gesuch abgewiesen wurde, wegen nachträglich eingetretener finanzieller Schwierigkeiten ein Erlass der Kosten bewilligt wird.

- 2.3. Eine Gutheissung des vorliegenden Gesuchs um Erlass der Schulden in der Höhe von Fr. 7'500.- würde die gesetzlichen Bestimmungen zur Kostentragungspflicht umgehen und diese faktisch aufheben, zumal sie erst kürzlich gefällte Kostenentscheide des Bezirksgerichts Meilen (Nrn. BV170007-G, BV190001-G, ES160020-G), des Bezirksgerichts Zürich (Nr. MB190011-L) und des Obergerichts des Kantons Zürich (Nrn. KD170002-O, LF170047-O, SB160185-O, UE180232-O und VB170005-O) ausser Kraft setzen würde. Bereits in den Verfahren Nrn. LF170047-O und UE180232-O ersuchte die Gesuchstellerin vor Obergericht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, welche Gesuche jedoch infolge Aussichtslosigkeit der Begehren abgewiesen wurden (act. 4/2/57/6 Dispositiv Ziffer 2 des Beschlusses,

act. 4/2/57/7 Dispositiv Ziffer 1 der Verfügung). Schon damals machte sie ihre Mittellosigkeit geltend. Hinweise, dass sich die finanzielle Situation der Gesuchstellerin nach der Fällung der relevanten Entscheide bis zum heutigen Zeitpunkt massgeblich verschlechtert hätte, bestehen keine bzw. werden von der Gesuchstellerin nicht dargelegt. Vielmehr hat sie bis heute davon abgesehen, ihre finanziellen Verhältnisse zu belegen. In ihren zahlreichen Eingaben berief sie sich denn auch nicht auf ihre Mittellosigkeit als Grund für die Kostenerlassgesuche, sondern darauf, dass sie lediglich im Namen des verstorbenen †B.\_\_\_\_\_ prozessiert habe und für dessen Schulden nicht hafte (act. 4/2/15, act. 4/2/26, act. 4/2/30). Damit ist eine Verschlechterung der finanziellen Situation der Gesuchstellerin seit der Fällung der zur Diskussion stehenden Entscheide bzw. ein Eintritt der Prozessarmut nach diesem Zeitpunkt nicht dargetan. Letztere - die Prozessarmut - ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass gegen den verstorbenen Ehegatten, mit welchem die Gesuchstellerin den Güterstand der Gütertrennung führte (act. 4/1/4/1), ein Konkursverfahren hängig ist. Dieses ändert an der aktuellen finanziellen Situation der Gesuchstellerin nichts. Vielmehr ergibt sich aus den Akten, dass die Gesuchstellerin zurzeit noch Eigentümerin der Liegenschaft an der D.\_\_\_\_\_ -strasse ... in C.\_\_\_\_\_ ist (act. 4/2/52/1). Diese wird zwar nach der Gutheissung einer paulianischen Anfechtungsklage demnächst verwertet (act. 4/2/52/1), jedoch kann aus diesem Vorgehen nicht zwingend auf die Mittellosigkeit der Gesuchstellerin geschlossen werden. Belege hierfür hat sie trotz entsprechenden Ersuchen der Zentralen Inkassostelle (act. 4/2/38 S. 3) bis heute nicht zu den Akten gereicht. Könnte die Gesuchstellerin bei diesen Gegebenheiten nur wenige Jahre nach Ergehen der massgeblichen Entscheide die Kostenaufgaben auf dem Weg des Erlasses korrigieren, würden die Kostenentscheide und Art. 29 Abs. 3 BV bzw. die weiteren massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen bedeutungslos (vgl. dazu auch Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission zur ZPO vom Juni 2003, S. 54). Die Gutheissung eines Kostenerlassgesuchs wäre mit dem öffentlichen Interesse an einer gleichmässigen und konsequenten Durchsetzung staatlicher Ansprüche, welche aus einem neueren Entscheid

resultieren, nicht zu vereinbaren (vgl. auch Entscheide der Rekurskommission OGer ZH Nrn. KD170005-O vom 2. November 2017, E. 3.2, und KD160001-O vom 18. März 2016, E. 3.3; Entscheid VerwGer ZH KE.2011.0001 vom 23. August 2011; Entscheid OGer BE ZK 11 72 EIC vom 13. September 2011, mit Hinweis auf OGer SH 60/1999/44 vom 29. Dezember 2000). Ein Erlass der der Gesuchstellerin in den Verfahren des Bezirksgerichts Meilen Nrn. BV170007-G, BV190001-G, ES160020-G, des Bezirksgerichts Zürich Nr. MB190011-L und des Obergerichts des Kantons Zürich Nrn. KD170002-O, LF170047-O, SB160185-O, UE180232-O und VB170005-O auferlegten Kosten kommt daher im jetzigen Zeitpunkt nicht in Frage.

- 2.4. Soweit das Kostenerlassgesuch sodann die aus dem Verfahren Nr. WW150175-O (diesem wiederum zugrunde liegend das Verfahren Nr. SB.2014.00073/SB.2014.00074 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich) resultierende Forderung von Fr. 560.- betrifft, so bezeichnet die Zentrale Inkassostelle diese selbst als nicht betreibbar (act. 4/2/44). Da die Forderung das wirtschaftliche Fortkommen der Gesuchstellerin daher mangels Erscheinens im Betreibungsregister nicht hindert, ist ein Kostenerlass im jetzigen Zeitpunkt im erwähnten Umfang deshalb ausgeschlossen, weil sie in diesem Umfang aktuell nicht beschwert ist (vgl. auch Beschluss der Rekurskommission OGer ZH vom 21. September 2016, Verfahrensnummer KD160006-O, E. 3). Zudem wäre auch hier der Nachweis der dauernden Mittellosigkeit nicht erbracht. Damit fällt auch diesbezüglich ein Kostenerlass ausser Betracht.
3. Abschliessend bleibt damit festzuhalten, dass das Gesuch um Kostenerlass aus den erwähnten Gründen abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Für die Vereinbarung einer Stundung oder Ratenzahlungen hat sich die Gesuchstellerin praxismässig an die Zentrale Inkassostelle zu wenden.
- 4.1. Soweit die Gesuchstellerin sodann mit E-Mail vom 7. April 2020 (act. 4/2/55-56) an die Verwaltungskommission als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 80 GOG gelangt und darum ersucht, den am 2. Oktober 2013 eröffneten Kon-

kurs zu widerrufen und einzustellen, so ist festzuhalten, dass Aufsichtsbeschwerden nach § 83 Abs. 1 GOG schriftlich einzureichen sind. Eingaben per E-Mail erfüllen dieses Erfordernis nicht (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, § 83 N 12). Zudem handelt es sich bei der Verwaltungskommission nicht um die unmittelbare Aufsichtsbehörde über das Konkursamt C.\_\_\_\_\_. Vielmehr obliegt die erstinstanzliche Aufsicht über das Konkursamt C.\_\_\_\_\_ dem Bezirksgericht Meilen (§ 81 Abs. 1 lit. e GOG). Die Verwaltungskommission ist daher für das Anliegen nicht zuständig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

- 4.2. Bereits in ihrer Eingabe vom 23. Oktober 2019 (act. 4/2/47) äusserte sich die Gesuchstellerin sodann kurz zur Aufsichtsfunktion der Verwaltungskommission, fügte dieser Feststellung jedoch Ausführungen zum Kostenerlass an und ersuchte die Verwaltungskommission schliesslich um Gutheissung des Erlasses. Eine begründete Aufsichtsbeschwerde kann der besagten Eingabe nicht entnommen werden, weshalb sich Weiterungen hierzu erübrigen.
5. Damit bleibt es beim negativen Ausgang des Verfahrens bzw. bei der negativen Beurteilung der gestellten Anträge.

#### IV.

- 1.1. Im Schreiben vom 6. Februar 2020 (act. 4/2/48) stellt die Gesuchstellerin zwar kein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, jedoch kann ein solches dem Schreiben vom 23. Oktober 2019 entnommen werden (act. 4/2/47), welches zusammen mit der Eingabe vom 6. Februar 2020 schliesslich zum vorliegenden Verfahren führte. Es ist daher im Folgenden über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu entscheiden.
- 1.2. Ein entsprechender Anspruch besteht, wenn die gesuchstellende Person einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (§ 16 Abs. 1 VRG). Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, waren das Erlassgesuch und die übrigen Begehren von Anfang an aussichts-

los. Zudem hat es die Gesuchstellerin trotz Aufforderung der Zentralen Inkassostelle (act. 4/2/38 S. 3) unterlassen, ihre Mittellosigkeit darzulegen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen.

2. Prozessentschädigungen sind keine zu entrichten (§ 17 Abs. 2 VRG).
3. Hinzuweisen ist schliesslich auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission.

**Es wird beschlossen:**

1. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um Kostenerlass sowie die weiteren Anträge der Gesuchstellerin werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
4. Die Kosten des Verfahrens werden der Gesuchstellerin auferlegt.
5. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:
  - die Gesuchstellerin sowie
  - an die Zentrale Inkassostelle der Gerichte.
7. Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der Zustellung an gerechnet, bei der Rekurskommission des Obergerichts, Hirschengraben 13/15, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Zürich, 13. Mai 2020

Obergericht des Kantons Zürich  
Verwaltungskommission

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: